RHEINMETALL AIR DEFENCE AG ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN



Ausgabe December 2020

A ANWENDUNGSBEREICH, VERTRAGABSCHLUSS

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen ("AGB") der Rheinmetall Air Defence AG ("RAD") regeln Abschluss, Inhalt und Erfüllung von Verträgen betreffend:
 - (a) die Lieferung von Waren und die Erbringung von Werkleistungen ("Liefergegenstand" bezeichnet die zu liefernden Waren und/oder die zu erbringenden Werkleistungen); und/oder
 - (b) die Ausführung von Aufträgen, wie z.B. technische Schulungen oder technische Assistenz.
- 1.2 Diese AGB gelten als übernommen, wenn der Vertragspartner ("Kunde") bei RAD bestellt und auf diese AGB im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von RAD Bezug genommen wird.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (z.B. Allgemeine Einkaufsbedingungen) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

2 Vertragsschluss

- 2.1 "Vertrag" bezeichnet die in diesen AGB enthaltenen Geschäftsbedingungen zusammen mit (i) den im schriftlichen Angebot von RAD genannten zusätzlichen Bedingungen, (ii) den Spezifikationen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen, auf die im Angebot von RAD Bezug genommen wird, (iii) der Bestellung des Kunden, soweit diese von RAD schriftlich bestätigt wird, und (iv) allen Unterlagen im Zusammenhang mit einer Änderung des Vertrages.
- 2.2 Das Angebot von RAD ist w\u00e4hrend des im Angebot genannten Zeitraums g\u00fcltig.
- 2.3 Der Vertrag kommt mit Empfang einer schriftlichen Auftragsbestätigung von RAD durch den Kunden zustande, aus der hervorgeht, dass RAD die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung).

B VERKAUF VON WAREN, ERBRINGUNG VON WERKLEISTUNGEN

3 Lieferbedingungen

- 3.1 Lieferungen erfolgen in Übereinstimmung mit der vereinbarten Handelsklausel, für deren Auslegung die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Ausgabe der Incoterms massgebend ist.
- 3.2 Wenn keine spezifische Incoterms-Handelsklausel im Vertrag angegeben oder nachträglich von den Parteien vereinbart wird, erfolgt die Lieferung (a) EXW (ab Werk; Werk von RAD oder Werk des Unterauftragnehmers von RAD) für inländische Lieferungen (Lieferung innerhalb des Landes, in dem der Liefergegenstand ausgeführt wird), oder (b) FCA (Frei Frachtführer, Werk von RAD oder Werk des Unternehmers von RAD) für internationale Transaktionen.

4 Verpackung

- 4.1 Wenn keine spezifische Verpackung vereinbart ist, verpackt RAD die Güter auf eigene Kosten in geeigneter Weise.
- 4.2 Die Verpackung ist zweckmässig zu kennzeichnen.
- 4.3 Die Verpackung ist nicht an RAD zu retournieren. Wird die Verpackung jedoch als Eigentum von RAD bezeichnet, ist sie vom Kunden frachtfrei an den Versandort zurückzusenden. Unterlässt der Kunde dies, so ist RAD der Wert der Verpackung zu erstatten.

5 Genehmigungen, Zollformalitäten

5.1 Im Hinblick auf behördliche Genehmigungen, wie z.B. Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrgenehmigungen, sowie Zollformalitäten, gelten die Bestimmungen der vereinbarten Handelsklausel in Bezug auf Zuständigkeiten, Kostenverteilung usw.

- 5.2 Der Kunde unterstützt RAD auf erstes Verlangen und auf eigene Kosten bei der Beschaffung von Informationen und Unterlagen (z.B. Endverbleibserklärungen), die RAD zur Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen benötigt. Der Kunde ist für jede Verzögerung verantwortlich, die dadurch entsteht, dass er seinen diesbezüglichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 5.3 Der Kunde anerkennt, dass die Lieferungen schweizerischen und/oder internationalen Exportbestimmungen (z.B. International Traffic in Arms Regulations; ITAR) unterstehen können und ohne eine Export- oder Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde nicht ausgeführt werden dürfen. Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportvorschriften einzuhalten und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
- 5.4 Sofern der Kunde zur Vertragserfüllung durch RAD Güter beistellt, informiert er sich jederzeit über nationale und internationale Exportbestimmungen (z.B. ITAR) und informiert RAD, falls Beistellungen ganz oder teilweise solchen Bestimmungen unterliegen.

6 Vorschriften und Sicherheitsvorrichtungen

- 6.1 Der Kunde hat RAD spätestens mit der Bestellung auf die Normen und Vorschriften aufmerksam zu machen, die für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen, für den Betrieb der Lieferungen sowie für die Gesundheit und Sicherheit von Personen gelten.
- 6.2 Vorbehaltlich anderer Abrede haben die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz von RAD zu entsprechen; zusätzliche oder andere Sicherheitsvorrichtungen sind zu liefern, sofern dies von den Parteien ausdrücklich vereinbart wird.

7 Lieferzeit

- 7.1 RAD trifft kaufmännisch angemessene Vorkehrungen, damit der Liefergegenstand zum vereinbarten Liefertermin geliefert wird.
- 7.2 Der vereinbarte Liefertermin wird entsprechend verlängert, wenn eine Verzögerung auf eine oder mehrere der folgenden Ursachen zurückzuführen ist: (i) Vertragsänderung, (ii) höhere Gewalt, (iii) Nichterfüllung einer Verpflichtung durch den Kunden, (iv) Verzögerung, die durch den Endnutzer oder eine vom Kunden oder dem Endbenutzer beauftragte Partei verursacht wird, (v) Verzögerung des Kunden bei der Bereitstellung von Informationen oder Unterlagen, die von RAD zur Vertragserfüllung benötigt werden.
- 7.3 RAD übernimmt keine Haftung für Verzögerungen, die durch ihre Unterauftragnehmer verursacht werden, sofern die betreffenden Unterauftragnehmer vom Kunden oder Endnutzer oder einer vom Kunden oder Endnutzer beauftragten Partei bestimmt wurden.
- 7.4 Ausser bei Vorliegen von höherer Gewalt hat der Kunde RAD diejenigen Kosten für zusätzliche Transport-, Lager- und/oder Verwaltungskosten zu erstatten, die RAD infolge einer durch sie nicht zu vertretenden Lieferverzögerung entstehen.
- 7.5 Hält RAD einen Liefertermin länger als vier (4) Wochen nicht ein, kann der Kunde von RAD pauschalierten Schadenersatz in der im Vertrag festgelegten Höhe verlangen, vorausgesetzt, dass (i) der Vertrag ausdrücklich einen pauschalierten Schadenersatz für die Nichteinhaltung der Lieferzeit vorsieht, (ii) die Verspätung durch Verschulden von RAD und/oder deren Unterauftragnehmer verursacht wurde und (iii) der Kunde infolge einer solchen Verspätung einen Schaden erlitten hat. "Pauschalierter Schadenersatz" ist ein im Vertrag ausdrücklich genannter Pauschalbetrag der von RAD als Schadenersatz für die Nichteinhaltung der Erfüllungszeit zu bezahlen ist. Ein solcher Pauschalbetrag ist als vorweggenommene Scha-

denschätzung und nicht etwa als Vertragsstrafe zu verstehen. Wenn zum vereinbarten Termin Ersatzmaterial geliefert werden kann, hat der Kunde keinen Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz.

7.6 Die Nichteinhaltung der Lieferzeit berechtigt den Kunden zu keinen anderen oder weiteren als den in dieser Ziffer 7 (Lieferzeit) ausdrücklich genannten Ansprüchen. Andere bzw. weitergehende Ansprüche werden im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

8 Eigentumsübergang

- 8.1 Das Eigentum am Liefergegenstand geht frühestens mit der vollständigen vertragsgemässen Zahlung auf den Kunden über.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, an allen Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutz des Eigentums von RAD nötig sind. Mit Abschluss des Vertrages ermächtigt der Kunde RAD, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden in öffentlichen (Eigentumsvorbehalts-) Registern, Büchern oder ähnlichen Aufzeichnungen in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Gesetzen einzutragen oder anzuzeigen und die entsprechenden Formalitäten zu erfüllen.
- 8.3 Während des Eigentumsvorbehalts hat der Kunde den Liefergegenstand auf eigene Kosten instand zu halten und zugunsten von RAD gegen Untergang, Verlust und Beschädigung zu versichern. Zudem hat er alle nötigen Massnahmen zum Schutz des Eigentums von RAD gegen Untergang, Verlust oder Beschädigung zu treffen.

9 Gefahrenübergang

- Das Risiko von Untergang, Verlust und Beschädigung des Liefergegenstandes geht nach Massgabe der vereinbarten Incoterms-Handelsklausel mit der Lieferung auf den Kunden über.
- 9.2 Wird eine Lieferverzögerung durch den Kunden, den Endnutzer oder eine vom Kunden oder Endnutzer beauftragte Partei verursacht, geht die Gefahr zum ursprünglich vorgesehenen Lieferzeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

10 Preis und Steuern

- 10.1 Vorbehaltlich anderer Abrede versteht sich der Vertragspreis rein netto, ohne Steuern und Abgaben, ohne irgendwelche Abzüge.
- Der Kunde trägt alle gegenwärtig und künftig anwendbaren Steu-10.2 ern, wie z.B. Mehrwertsteuern, Verbrauchssteuern, Quellensteuern, individuelle Steuern für die Mitarbeiter von RAD. Finfuhrsteuern. Gewerbesteuern, Stempelabgaben sowie ähnliche Steuern und Abgaben, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Erfüllung erhoben werden. Gleiches gilt für die damit verbundenen Verwaltungskosten, wie z.B. Zinsen, Strafen, Steuerberatungskosten sowie Kosten für die Registrierung und Verwaltung von ständigen oder festen Betriebsstätten. Alle Steuern und Abgaben und die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten sind vom Kunden zusätzlich zum vereinbarten Gesamtpreis zu bezahlen. Werden solche Steuern und Abgaben oder die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten RAD oder den von RAD zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten beschäftigten oder beauftragten Personen in Rechnung gestellt, sind sie vom Kunden vollumfänglich zu erstatten.
- 10.3 Erhöhen sich die Kosten von RAD für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach dem Datum des Angebots aufgrund einer Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer sonstigen Rechtsvorschrift, so wird der Betrag der Erhöhung zum Vertragspreis hinzugerechnet oder vom Kunden zurückerstattet.

11 Zahlungsbedingungen

- 11.1 RAD hat das Recht auf Zahlung des Vertragspreises nach Massgabe der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 11.2 Vorbehaltlich anderer Abrede ist RAD berechtigt, ihre Rechnungen wie folgt zu stellen: für ein Drittel (¾) des Vertragspreises nach Erhalt ihrer Auftragsbestätigung durch den Kunden, für ein Drittel (⅓) des Vertragspreises nach Ablauf der Hälfte der Lieferzeit und für ein weiteres Drittel (⅓) des Vertragspreises nach der Lieferung.

- 11.3 Die Zahlung hat innerhalb von dreissig (30) Tagen ab dem jeweiligen Rechnungsdatum rein netto, ohne jegliche Abzüge, zu erfolgen.
- Hält der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht ein, gerät er ohne Mahnung in Verzug und schuldet ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinse in Höhe von fünf Prozent (5%) pro Jahr. Die Geltendmachung des Ersatzes weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 11.5 Haben die Parteien die Bereitstellung eines Dokumenten-Akkreditivs durch den Kunden zugunsten von RAD vereinbart, so hat dieses unwiderruflich, verlängerbar und von einer für RAD akzeptablen erstklassigen Bank bestätigt zu sein. Zahlungen im Rahmen eines solchen Dokumenten-Akkreditivs erfolgen auf Sicht gegen Vorlage der Rechnung von RAD zusammen mit den einschlägigen Frachtbriefen, Lagerbelegen oder sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Dokumenten. Der Kunde trägt alle mit der Ausstellung, Avisierung und Bestätigung des Akkreditivs verbundenen Kosten.
- 11.6 Werden eine vertraglich vereinbarte Anzahlung oder das Akkreditiv nicht in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bedingungen geleistet, ist RAD berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder von ihm zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

Ist der Kunde, gleich aus welchem Grund, mit einer weiteren Zahlung in Verzug, so ist RAD, ohne in ihren gesetzlichen Rechten eingeschränkt zu sein, berechtigt, die weitere Vertragserfüllung zu verweigern und versandbereiten Lieferungen zurückzubehalten bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart werden und RAD ausreichende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert angemessener Frist getroffen werden oder erhält RAD keine ausreichenden Sicherheiten, ist RAD berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

12 Prüfung und Abnahme

- Bei Lieferung hat der Kunde den Liefergegenstand zu prüfen. Ansprüche in Bezug auf Beschädigung, Mängel, Transportfehler oder Zurückweisung des Liefergegenstands oder eines Teils davon müssen vom Kunden innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Lieferdatum schriftlich und ausreichend detailliert geltend gemacht werden andernfalls der Liefergegenstand als angenommen gilt. Ausschliesslicher Rechtsbehelf des Kunden für solche Ansprüche ist die Reparatur oder der Ersatz des Liefergegenstandes durch RAD. Nach Ablauf der 14-tägigen Frist stehen dem Kunden einzig die Gewährleistungsansprüche gemäss Ziffer 13 (Gewährleistung) zu.
- 12.2 Die Durchführung einer spezifischen Abnahmeprüfung und die Festlegung der diesbezüglichen Bedingungen (Abnahmekriterien etc.) bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

13 Gewährleistung

- 13.1 Vorbehaltlich Ziffer 13.2 hiernach übernimmt RAD dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand:
 - (a) der vereinbarten Art und Qualität entspricht; und
 - (b) frei von Mängeln in Ausführung und Material ist; und
 - (c) im für das Funktionieren erforderlichen Umfang frei von Konstruktionsmängeln ist.
- 13.2 RAD übernimmt jedoch keine Gewähr für das Material und/oder die Konstruktion des Liefergegenstands, sofern diese vom Kunden, dem Endnutzer oder einer vom Kunden oder Endbenutzer beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt oder bestimmt wurden.
- 13.3 Vorbehaltlich anderer Abrede endet die Gewährleistungsfrist mit dem frühesten der folgenden Zeitpunkte: (i) mit Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Lieferung, oder (ii) falls die Lieferung aus Gründen, die RAD nicht zu vertreten hat, verzögert oder behindert wird, mit Ablauf von achtzehn (18) Monaten ab dem Datum der Mitteilung von RAD, dass der Liefergegenstand zum Versand bereit ist.
- 13.4 Die Gewährleistung gilt für Mängel, welche der Kunde während der Gewährleistungsfrist folgendermassen rügt. Entspricht der Liefergegenstand nicht den Anforderungen gemäss Ziffer 13.1, so hat der Kunde RAD schriftlich zu benachrichtigen. Die entsprechend Mängelrüge muss innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Entdeckung

des Mangels erfolgen und hinreichend detailliert begründet sein, andernfalls der Kunde sein Recht auf Mängelbehebung verwirkt.

13.5 Entspricht der Liefergegenstand nicht den Anforderungen gemäss Ziffer 13.1, ist RAD verpflichtet, nach eigener Wahl den mangelhaften Teil nachzubessern oder zu ersetzen. Die Nachbesserung wird am Sitz von RAD durchgeführt, es sei denn, RAD hält es für angemessen, die Nachbesserung am Lageort des Liefergegenstandes durchzuführen. Der Kunde stellt RAD den Liefergegenstand bzw. dessen mangelhaften Teil zur Nachbesserung zur Verfügung.

RAD haftet nur für ihre eigenen Kosten, die durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehen. Keinesfalls haftet RAD für die Kosten des Zugangs zum Liefergegenstand oder die Kosten für den Ausoder Wiedereinbau von Gegenständen. Der Transport des Liefergegenstandes zu und von RAD im Zusammenhang mit der Mängelbehebung erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden; der Kunde hat die diesbezüglichen Anweisungen von RAD zu befolgen.

- 13.6 Ersetzte Teile gehen ins Eigentum von RAD über, sofern RAD nicht ausdrücklich darauf verzichtet.
- 13.7 Die Gewährleistungsfrist für nachgebesserte oder ersetzte Teile dauert sechs (6) Monate ab deren Fertigstellung oder bis zum Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 13.3, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch spätestens sechs (6) Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 13.3.
- 13.8 Falls der Kunde einen Mangel rügt und alsdann kein Mangel festgestellt wird, für den RAD haftbar ist, hat RAD Anspruch auf Entschädigung für die ihr entstandenen Kosten und Aufwendungen.
- 13.9 Der Kunde verwirkt seinen Gewährleistungsanspruch, wenn er oder der Endnutzer im Mangelfall nicht sofort alle erforderlichen Massnahmen zur Schadensminderung ergreifen und RAD die Möglichkeit einräumen, den betreffenden Mangel zu beheben.
- 13.10 Für Fehler, die nicht erwiesenermassen einen Mangel gemäss Ziffer 13.1 darstellen, besteht keine Gewährleistung. Dies gilt insbesondere bei falschem Gebrauch, fehlerhafter Installation oder Inbetriebnahme, Nichtbeachtung von Betriebsanleitungen, nicht ordnungsgemässer Wartung, Änderungen oder Reparaturen durch den Kunden, Endnutzer oder Dritte, normaler Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Verwendung ungeeigneter Serviceprodukte oder Ersatzmaterialien, erschwerten von den Spezifikationen abweichenden Einsatz- bzw. Betriebsbedingungen oder anderen Umständen, die ausserhalb der Kontrolle von RAD liegen.
- 13.11 In Bezug auf Mängel stehen dem Kunden keine anderen oder weiteren als die in dieser Ziffer 13 (Gewährleistung) ausdrücklich genannten Rechtsansprüche zu. Andere bzw. weitergehende Ansprüche werden im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

C AUFTRÄGE

14 Ausführung von Aufträgen

- 14.1 RAD führt Aufträge gemäss dem vereinbarten Leistungsbeschrieb und den allgemein anerkannten beruflichen Standards aus.
- 14.2 RAD ist berechtigt, für die Ausführung von Aufträgen Dritte beizuziehen. Falls RAD Dritte beizieht, bleibt RAD gegenüber dem Kunden für die Ausführung der Dienstleistungen verantwortlich.
- 14.3 RAD kann Personal oder Unterauftragnehmer, die mit der Auftragsausführung befasst sind, nach Gutdünken austauschen. Nach Möglichkeit wird RAD den Kunden vor einem solchen Austausch benachrichtigen. Sollte der Kunde der Ansicht ist, dass Personal oder Unteraufragnehmer von RAD den Auftrag nicht zufriedenstellend ausführen, wird er RAD darüber sofort informieren. Die Parteien legen alsdann eine zweckmässige Vorgehensweise fest, die auch den Austausch von Personal oder Unterauftragnehmern umfassen kann.
- 14.4 Falls Aufträge im Kundenland auszuführen sind, hält der Kunde entsprechende Lokalitäten in einem sicheren Zustand und beachtet die anwendbaren Vorschriften zur Gesundheit und Sicherheit. Er

wird dem Personal von RAD die nötigen angemessenen Anweisungen geben; RAD wird sicherstellen, dass ihr Personal diese befolgt.

15 Mitwirkung

- 15.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten und in guten Treuen bei der Ausführung der Aufträge mitzuwirken.
- 15.2 Insbesondere wird der Kunde RAD alle für die Ausführung nötigen Unterlagen, Informationen, Genehmigungen, Zugangs- und Nutzungsrechte rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellen.

16 Erfüllungsort und Erfüllungszeit

- 16.1 Vorbehaltlich anderer Abrede befindet sich der Erfüllungsort von Aufträgen am Sitz von RAD.
- 16.2 Die vereinbarte Erfüllungszeit ist eingehalten, wenn die Vertragsleistungen bis zu ihrem Ablauf erbracht worden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 7 (Lieferfrist) sinngemäss.

17 Vergütung und Auslagen

- 17.1 Art und Höhe der für Aufträge zu bezahlenden Vergütung werden durch den Vertrag festgelegt. Vorbehaltlich anderer Abrede ist die Vergütung nach Aufwand zu den zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung bei RAD geltenden Ansätzen geschuldet.
- 17.2 Zusätzlich zur Vergütung gemäss Ziffer 17.1 hat der Kunde RAD deren angemessene Auslagen im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufträge zu ersetzen, einschliesslich der Auslagen für Unterkunft, Verpflegung, Reise- und sonstige Spesen.
- 17.3 Die vereinbarte Vergütung versteht sich rein netto, ohne Steuern und Abgaben, ohne irgendwelche Abzüge; Ziffer 10 (Preis und Steuern) gilt entsprechend. Vorbehaltlich anderer Abrede hat RAD Anspruch auf gesamte Bezahlung mit Erfüllung der jeweiligen Leistungen; im Übrigen gilt Ziffer 11 (Zahlungsbedingungen) sinngemäss.

D GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

18 Vertragsänderung

- 18.1 Jede Partei kann der anderen Partei jederzeit schriftlich Änderungen des Vertrages beantragen, insbesondere in Bezug auf Konstruktion, Zeichnungen, Spezifikationen, Liefermodalitäten, Lieferzeiten einschliesslich Ergänzungen, Ersetzungen oder Kürzungen des Liefergegenstands oder der zu erbringenden Leistung.
- 18.2 Nach Erhalt eines Änderungsantrags des Kunden, wird RAD diesen innert nützlicher Frist darüber informieren, welche Auswirkungen die gewünschten Änderungen auf den Vertrag haben werden.
- Die Parteien werden sich baldmöglichst schriftlich auf eine angemessene Anpassung des Vertrages einigen. Sollte eine solche Vereinbarung nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Stellung eines Änderungsantrags möglich sein, ist RAD berechtigt, die Vertragserfüllung ohne die beantragte Änderung fortzusetzen.

19 Höhere Gewalt

- 19.1 RAD ist nicht haftbar für Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist.
- 2.2 Unter "höherer Gewalt" sind sämtliche Ereignisse oder Umstände zu verstehen, die ausserhalb der angemessenen Kontrolle von RAD liegen, wie z.B. Epidemien, Mobilisierung, Krieg, Bürgerkrieg, Terrorakte, Aufstände, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, schwere Betriebsstörungen, Unfälle, Streiks oder Arbeitskonflikte, Handlungen oder Unterlassungen inländischer oder ausländischer Behörden oder staatlicher oder supranationaler Stellen (wie z.B. Nichterteilung oder Widerruf von Export-, Import- oder Transitgenehmigungen, Handelsbeschränkungen einschliesslich Embargos), Naturkatastrophen, Handlungen des Kunden oder des Endnutzers, Transportverzögerungen oder die Unmöglichkeit, notwendige Arbeitskräfte oder Materialien aus üblichen Quellen zu beschaffen.
- 19.3 Im Falle einer Leistungsverzögerung aufgrund eines Ereignisses

höherer Gewalt wird der vereinbarte Liefertermin bzw. die vereinbarte Zeit der Leistungserbringung um die Dauer der Verzögerung (einschliesslich der für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes benötigten Zeit) verlängert. Zahlungsverpflichtungen des Kunden werden durch Ereignisse höherer Gewalt nicht berührt.

Wenn das Ereignis der höheren Gewalt länger als sechs (6) Monate andauert, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von sieben (7) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat RAD Anspruch Entschädigung für die bis zur Beendigung geleistete Arbeit und die Kosten für Zulieferungen, die nicht rückgängig gemacht werden können. Der Kunde hat Anspruch auf den Erhalt der von ihm bezahlten Arbeiten und Zulieferungen.

20 Technische Unterlagen des Kunden

- 20.1 RAD haftet nicht für Vollständigkeit, Richtigkeit, Plausibilität oder Eignung der vom Kunden, Endnutzer oder einem vom Kunden oder Endnutzer beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen (Fertigungsunterlagen, Zeichnungen etc.).
- 20.2 RAD ist dementsprechend nicht verpflichtet, solche Unterlagen zu prüfen und dem Kunden eventuelle Mängel anzuzeigen.

21 Geistiges Eigentum

- 21.1 Know-how sowie Patente, Urheberrechte und andere Schutzrechte, deren Inhaberin RAD ist und die von RAD zur Verfügung gestellt oder bei der Vertragserfüllung von RAD verwendet oder entwickelt werden, bleiben bzw. werden alleiniges Eigentum von RAD. Sie werden nicht an den Kunden oder Endnutzer übertragen.
- 21.2 Dem Endnutzer wird das nicht-ausschliessliche Recht eingeräumt solches Know-how und solche Patente, Urheberrechte und andere Schutzrechten zu nutzen, jedoch strikt beschränkt auf Inbetriebnahme, Betrieb, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstands. Ausgeschlossen ist die Nutzung zur Herstellung des Liefergegenstands oder Teilen davon. Im Hinblick auf die Erbringung von Leistungen dürfen die betreffenden Rechte vom Endnutzer ausschliesslich im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden.
- 21.3 Urheberrechtlich geschütztes Material von RAD darf vom Kunden nicht kopiert werden ausser zu Archivierungszwecken.

22 Ausschluss weiterer Haftung

- 22.1 Alle Rechtsbehelfe des Kunden, unabhängig davon, auf welchem Grund sie beruhen, werden durch diese AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche auf Schadenersatz, Preisminderung, Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die maximale Haftung von RAD darf fünfzig Prozent (505) des Gesamtpreises des jeweiligen Vertrags nicht überschreiten. Sofern in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist der Kunde nicht berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, weder aufgrund vertraglicher oder ausservertraglicher Haftung noch aus irgendeinem anderen Grund. Dies gilt für alle Arten von Schäden, die dem Kunden entstehen können, wie z.B. entgangenen Gewinn, Produktionsunterbrechung oder -ausfall, Nutzungsausfall, Verlust von Geschäften oder Geschäftsmöglichkeiten, "punitive damages", "special damages", "incidental damages", Folgeschäden und alle anderen direkten oder indirekten Schäden, jedwelcher Art.
- 22.3 Diese Einschränkung oder der Ausschluss weiterer Haftung gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht von RAD, jedoch gilt er auch für grobe Fahrlässigkeit oder Absicht von Hilfspersonen von RAD.

23 Geheimhaltung

- 23.1 Jede Vertragspartei (in Bezug auf die offengelegten Informationen die "offenlegende Partei") kann der anderen Partei (in Bezug auf die erhaltenen Informationen die "empfangende Partei") vertrauliche Informationen zukommen lassen.
- 23.2 "Vertrauliche Informationen" sind geschützte oder vertrauliche

Daten (inklusive Preise, Bedingungen, Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen oder andere technische Informationen) der offenlegenden Partei, die der Öffentlichkeit nicht allgemein bekannt sind. Dazu gehören nicht Informationen, die (i) der Öffentlichkeit ohne Zutun der empfangenden Partei allgemein zugänglich sind oder werden, oder (ii) der empfangenden Partei auf einer nicht vertraulichen Basis seitens Dritter zur Verfügung stehen oder gestellt werden, die der offenlegenden Partei gegenüber nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, oder (iii) von der empfangenden Partei ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt wurden oder später entwickelt werden, oder (iv) auf Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

23.3 Die empfangende Partei verpflichtet sich, (i) vertrauliche Informationen nur zur Erfüllung des Vertrages oder zur Inbetriebnahme, zum Betrieb, zur Instandhaltung oder Instandsetzung des vertraglichen Liefergegenstandes zu verwenden, (ii) sie vertraulich zu behandeln und angemessene Vorkehrungen zu treffen, um eine unbefugte Offenlegung, einen unbefugten Zugang oder eine unbefugte Nutzung zu verhindern, und (iii) sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weiterzugeben. Die empfangende Partei ist berechtigt, vertrauliche Informationen an ihre Mitarbeiter und Berater zur Erfüllung des Vertrages, oder zur Inbetriebnahme, zum Betrieb, zur Instandhaltung oder Instandsetzung des Liefergegenstandes weiterzugeben, vorausgesetzt, dass ihre Mitarbeiter und Berater an Geheimhaltungspflichten gebunden sind, die jenen nach dieser Ziffer 23 mindestens gleichwertig sind.

24 Verschiedenes

- 24.1 Im Falle einer Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsunterlagen gilt die folgende Rangfolge:
 - (a) Letzte Fassung der Dokumente, die eine Vertragsänderung im Sinne von Ziffer 18 darstellen;
 - (b) Version der Bestellung des Kunden, die von RAD, wie in Ziffer 2.3 festgehalten, schriftlich bestätigt wurde einschliesslich aller darin durch Verweis einbezogenen Dokumente;
 - (c) das Angebot von RAD (vgl. Ziffer 2) einschliesslich aller darin durch Verweis einbezogenen Dokumente;
 - (d) die vorliegenden AGB.
- 24.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck soweit rechtlich möglich entspricht.
- 24.3 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 24.4 Jede Partei wird ihre Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an einen Dritten abtreten oder übertragen; mit RAD verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht in Fällen, in denen RAD einen Teil ihrer Leistung von Subunternehmern oder Unterlieferanten ausführen oder liefern lässt.

25 Gerichtsstand und Anwendbares Recht

- 25.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für den Kunden und für RAD ist der Sitz von RAD. RAD ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.
- 25.2 Auf den Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.